

# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Landkreise  
in Mecklenburg-Vorpommern

- AG ÖPNV

Ihr Ansprechpartner:  
Christian Schulenburg  
Telefon: (03 85) 30 31-311  
E-Mail:  
christian.schulenburg@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 791.0-Schu/Th  
Schwerin, den 4. April 2024

## RUNDSCHREIBEN-Nr. 256/2024

### ÖPNV-Finanzierung: Deutschlandticket

**Vor dem Hintergrund der Sitzung des Koordinierungsrats am 18.03.2024 wird die Notwendigkeit gesehen, einen aktuellen Überblick zur Finanzierungssituation des Deutschlandtickets in 2024 zu geben. Der Koordinierungsrat ist durch die Verkehrsministerkonferenz eingerichtet worden, um die Umsetzung des Deutschland-Tickets zu begleiten.**

Die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets im Anfangsjahr 2023 ist unbestritten, da das Deutschlandticket erst zum 1.5.2023 startete und der gesamte Ausgleichsbetrag von 3 Mrd. € bereitgestellt wurde. Nach dem aktuellen Stand der Prognosen und Schätzungen wurden für das Deutschlandticket im Jahr 2023 nur 1,7 Mrd. € an Ausgleichsmitteln benötigt. Von den 3 Mrd. € für das Jahr 2023 wären damit noch „Restmittel“ in Höhe von ca. 1,3 Mrd. € vorhanden. Ausgegangen wurde von ca. 700 Mio. €. In welcher Höhe Restmittel tatsächlich zur Verfügung stehen, wird sich erst noch zeigen.

Zwischen dem Bundeskanzler und der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) ist Anfang November 2023 vereinbart worden, dass die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel für 2024 zusätzlich bereitgestellt werden sollen. Damit stünden für das laufende Jahr voraussichtlich ausreichend Ausgleichsmittel zur Verfügung. Auf diese Annahme stützt sich auch die Versicherung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, dass die Finanzierung für das Jahr 2024 gesichert sei.

Tatsächlich besteht für die politisch vereinbarte „gemeinsame Verrechnung der Jahre 2023 und 2024“ bislang noch keine gesetzliche Grundlage: Aufgrund der insbesondere mit Blick auf die Planungen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bestehenden Eilbedürftigkeit sollte sie in einem beschleunigten Verfahren aus der Mitte des Deutschen Bundestages auf Grundlage einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) eingebracht werden.

Nun ist bekannt geworden, dass sich der Gesetzentwurf für die nötige Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) verzögere, da die Abstimmungsgespräche zwischen dem

Bundesministerium für Finanzen (BMF) und dem BMDV noch andauern. Nach dem ursprünglichen Zeitplan von Anfang/Mitte Januar 2024 sollte der Gesetzentwurf Mitte März ins Kabinett. Die Änderung des RegG hätte damit im Idealfall wenigstens zu Mitte/Ende Juni 2024 in Kraft treten können. Durch die ausstehende Einigung zwischen BMF und BMDV ist dieser Zeitplan inzwischen Makulatur. Die Änderung des RegG verzögert sich damit ggf. bis nach der Sommerpause.

Die Abstimmungsgespräche zwischen BMF und BMDV sind auf die Staatssekretärscherebene hochgezogen. Dadurch konnte die Arbeitsebene der beiden Ministerien nur eingeschränkt zum Stand berichten. Der entscheidende Punkt der andauernden Gespräche ist nach den Berichten die „gemeinsame Verrechnung von 2023, 2024 und 2025“, die die Verkehrsministerkonferenz vom 22.1.2024 über den Beschluss von MPK und Bundeskanzler (=gemeinsame Verrechnung nur von 2023 und 2024) hinaus als Beitrag zur Finanzierungsstabilität gefordert hatte. Somit scheint die Verrechnung 2023/2024 in der Sache nicht umstritten zu sein. Dass die Bundesministerien darüberhinausgehend eine Ausdehnung der Verrechnung auf 2025 nicht von vornherein zurückgewiesen haben, dürfte als „gutes Zeichen“ zu werten sein. Den Berichten zufolge wird hier u. a. über zusätzliche Bedingungen diskutiert. Ob diese womöglich auch für die Verrechnung 2023/2024 gelten sollten, konnte nicht abschließend berichtet werden.

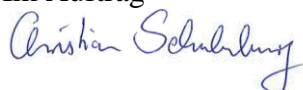
Insofern verbleiben hinsichtlich der Finanzierung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 vorerst Restrisiken und für 2025 ff. ist die Situation weiterhin ungeklärt. Das entsprechende Defizitrisiko liegt nach derzeitiger Rechtslage weiterhin allein bei den kommunalen Aufgabenträgern. Denn infolge ihrer Tarifvorgabe sind sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 den Verkehrsunternehmen gegenüber in vollem Umfang ausgleichspflichtig und können sich insoweit nicht auf einen „Haushaltsvorbehalt“ berufen. Dies hat der EuGH erst unlängst in einer bulgarischen Rechtssache nochmals ausdrücklich bestätigt (vgl. EuGH, Urte vom 25.1.2024, Rs. C-390/22).

Eine Freistellung der Aufgabenträger von finanziellen Lasten ist in Form eines gesetzlichen Anwendungsbefehls im ÖPNV-Gesetz vom Land zu gewährleisten. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass vom Land eine gesicherte Finanzierung des Deutschlandtickets für 2024 bestätigt, aber der gesetzliche Anwendungsbefehl weiter verweigert wird.

Hinsichtlich einer Verlängerung der Tarifvorgaben durch die Aufgabenträger über den 30.4.2024 hinaus kann vorerst weiterhin nur „auf Sicht gefahren werden“: Tarifvorgaben sollten keinesfalls über den 31.12.2024 hinaus verlängert werden.

Zur Minimierung eigener finanzieller Risiken könnte eher sogar eine „quartalsweise Verlängerung“ zu empfehlen sein. Dies würde den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und auch den politischen Druck auf das Land aufrechterhalten, den geforderten gesetzlichen Anwendungsbefehl zu setzen.

Im Auftrag



Christian Schulenburg